

Vorschläge der 2. Kommission
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Ausführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Veranlagungs- und Einsprachebehörde der natürlichen Personen

¹ Für unselbständige Steuerpflichtige: die Veranlagungs- und Einsprachebehörde für die Einkommenssteuer ist die kantonale Steuerverwaltung.

² Für selbständige Steuerpflichtige: die Veranlagungsbehörden für die Einkommenssteuer sind die kommunalen Steuerkommissionen oder – auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin – die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde.

³ Die Einsprachebehörde für die Einkommenssteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden. Im Fall der zeitweisen Abwesenheit eines Mitglieds können die Kommissionen weiter amten. Sie können sich von Experten verbeiständen lassen.

II Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt nicht der Volksabstimmung.

² Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.